

Kalkulation der Verwaltungsgebühren der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht

**Vergleich Gebühren anderer Kommunen im Bereich Bauordnungsrecht (in Auszügen)**

Stand: 31.08.2020

Kommune	Stand Satzung	Baugenehmigung			Bauvorbescheid	vereinfachtes Verfahren	Kenntnisgabeverfahren	Werbeanlagen			Baukontrolle	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung
Landratsamt Alb-Donau- Kreis	11/2018	5% der Baukosten, mindestens 120 €			1 % der Baukosten, mindestens 120 €	4 % der Baukosten, mindestens 100 €	75 €	-			1 % der Baukosten, mindestens 100 €	-
Stadt Karlsruhe	12/2019	Genehmigung mit Baukosten über 50.000 €: 6 % der Baukosten	Genehmigung ohne bzw. mit Baukosten bis 50.000 €: 137€ bis 2.748 €		68 €/Stunde, mindestens 137 €	5,2 % der Baukosten, mindestens 274 €	2 % der Baukosten, mindestens 274 €	für Eigenwerbung am Ort der Leistung: 100- 300 €/m <sup>2</sup> , mindestens 68€ (pro Anlage)	für Fremdwerbung: 200- 600 €/m <sup>2</sup> , mindestens 68 € (pro Anlage)		0,5 % der Baukosten, mindestens 68€	85 €/Stunde, mindestens 63 €
Stadt Stuttgart	12/2018, ergänzt 08/2019	5,7 %, mindestens 290,40 €			41,40 € je angefangene Viertelstunde	5,2 %, mindestens 290,40 €	310,30 €	je Anlage 290,40 - 6.000 €			1,6 %, mindestens 125 €	-
Stadt Pforzheim	12/2018	6,5 % der Baukosten, mindestens 195 €			1 % der Baukosten, mindestens 140 €	4,5 % der Baukosten, mindestens 180 €	1 % der Baukosten, mindestens 130 €	zeitlich befristet: 150 € bis 2.000 €	im Übrigen: 150 € bis 5.000 €		1 % der Baukosten, mindestens 70 €	gebührenfrei
Stadt Heilbronn	12/2016	Baukosten <10 Mio € 6%, mindestens 260 €	Baukosten zwischen 10 Mio und 100 Mio € 3,3 %, mindestens 60.000 €	Baukosten >100 Mio € 330.000 € zzgl. 0,4 % des 100 Mio € übersteigenden Wertes	18,75 € je angefangene Viertelstunde	4,3 %, mindestens 225 €	18,75 € je angefangene Viertelstunde	185 € bis 10.000 €			0,6 %, mindestens 75 €	18,75 € je angefangene Viertelstunde
Stadt Heidelberg	?	6 % der Baukosten, mindestens 220 €			3 % der Baukosten, mindestens 165 €	5 % der Baukosten, mindestens 220 €	1 % der Baukosten, mindestens 165 €	bis 0,5 m <sup>2</sup> in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht	von >0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> : 165,00 €	je weiterer angefangener m <sup>2</sup> : 55,00 €	1 % der Baukosten, mindestens 110 €	4 % der Baukosten, mindestens 105 €

Kalkulation der Verwaltungsgebühren der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht

**Vergleich Gebühren anderer Kommunen im Bereich Umweltrecht (in Auszügen)**

Stand: 31.08.2020

Kommune	Stand Satzung	Wasserrecht		Naturschutzrecht		Abfallrecht	Immissionsschutz	Arbeitsschutz	
Landratsamt Alb-Donau- Kreis	11/2018	Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG, 100-60.000 €	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, 500- 90.000 €	Genehmigung im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen, 35 €/ kW Ausbauleistung; mind. 1.000 €	Genehmigungen für Abbau und Auffüllungen bei Rohstoffgewinnung sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt, je angefangene ha- Fläche 500 - 5.000 €	Sonstige Gestattungen sowie Negativzeugnisse, je angefangener Viertelstunde 14 €	Erteilung oder Änderung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG), 288-5250 €	umfangreicher Katalog für Rahmengebühren von 100-10.000 €	umfangreicher Katalog für Rahmengebühren von 80-4.000 €
Stadt Karlsruhe	12/2019	Umfangr. Katalog zur Benutzung von Gewässern, hier Unterscheidung woher das Wasser kommt und wofür es genutzt wird, 85 €/Stunde zzgl. Wert pro 1.000 m³		Verweis auf die GebVO UM; für sonstige Leistungen überwiegend Zeitgebühr, 85 €/Stunde	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Gestattungen n. BNatSchG, NatSchG BW, 85 €/Stunde	Prüfung naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht und Ausstellen eines Negativzeugnisses, 42 € für das erste Flurstück, zzgl. 15 € für jedes weitere	Erteilung von Erlaubnissen nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung, 85 €/Stunde	Verweis auf die GebVO UM; Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BImSchG 85-4.000 €	Verweis auf die GebVO UM; Rahmengebühren für verschiedene Leistungen von 85- 4.200 €
Stadt Stuttgart	12/2018, ergänzt 08/2019	Erlaubnis nach § 8 WHG, §§ 26, 28, 43 WG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.3 (Wasserkraft), 100-40.500 €		Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zu- sammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW, 20 €/kW Ausbau- leistung, mind. 1.500 €	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Boden- bestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, sowie Auffüllungen je angefangener Hektar Fläche 250 - 10.000 €	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vor- kaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG, 50 - 1.000 €	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung, 100 - 6.500 €	umfangreicher Katalog an Wert- und Rahmengebühren, z. B. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG, Errichtungskosten >500.000 €, 0,5 % der Kosten, mind.1.000 €	umfangreicher Katalog an Zeit-, Fest- und Rahmengebühren, letztere von 200- 15.000 €
Stadt Pforzheim	12/2018	umfangreicher Katalog zu Entscheidungen zum Vollzug des WHG und des WG, 67 €/h zzgl. individueller Wert, z. B. pro Einleitungsmenge		Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 8 WHG), 67 €/h zzgl. 20 €/Kw Ausbauleistung	Anordnungen zum Vollzug des BNatSchG, des NatSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, 84 €/h	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG, 84 €/Stunde	Entscheidungen zum Vollzug des KrW-/AbfG, LAbfG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, 71 €/Stunde	Katalog an Wertgebühren, abhängig von den Errichtungskosten einer Anlage	Katalog an Zeit- und Rahmengebühren von 80-4.150 €
Stadt Heidelberg	2015	Erlaubnisverfahren (Grundgebühr) ohne Öffentlichkeits-beteiligung 335 €, mit Öffentlichkeits-beteiligung 871 € zzgl. einer Wertabschöpfung anhand eines umfangreichen Kataloges, z. B. pro entnommener Wassermenge		Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG, Höhe der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mind. 201,00 €	Verfahren nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG (vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer) und nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG je angefangene Stunde 62 € zzgl. je angefangener ha 1.250 €	Sonstige Leistungen im Naturschutzrecht je angefangener Stunde 61 € bzw. 62 €	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§21 KrW-/AbfG u. § 19 Abs. 2 LAbfG) je angefangene Stunde 70 €	Katalog an Wertgebühren, abhängig von den Errichtungskosten einer Anlage	Katalog an Zeit- und Rahmengebühren von 60-4.060 €